

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 18.08.2020

148 16.04.3 Gemeindegrenzen, Flurnamen
28.04.0 Kaufverhandlungen, Vorverträge
33.03 Einzelne Strassen und Wege

Gemeindegrenze Dietlikon – Wallisellen; Anpassung als Folge der verkehrstechnischen Massnahmen Industrie Süd; Zustimmung

a) Ausgangslage

Als Folge des Ausbaus der Industriestrasse in Dietlikon bzw. der Widenholzstrasse in Wallisellen werden die Grundstücksgrenzen angepasst. Davon ist auch die Gemeindegrenze zwischen Dietlikon und Wallisellen betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro Gossweiler AG, Dübendorf, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzberichtigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der geplanten Mutation Nr. 1379, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Gemeinde Wallisellen an die Gemeinde Dietlikon von 149 m² und eine Abtretung der Gemeinde Dietlikon an die Gemeinde Wallisellen von 52 m² vor. Dadurch vergrössert sich das Gemeindegebiet von Dietlikon um 97 m² zulasten des Gemeindegebietes Wallisellen. Bei den abzutauschenden Flächen handelt es sich um Strassen- und Trottoirflächen im Bereich der Einmündung Widenholzstrasse in die Industriestrasse. Eine sinnvolle Abtrennung der Strassengrundstücke lässt einen flächengleichen Abtausch zwischen den Gemeinden nicht zu.

Mit Schreiben vom 4. August 2020 lädt das Amt für Raumordnung, Geoinformation, die Gemeinderäte von Dietlikon und Wallisellen ein, den Vorschlag zur Grenzänderung zu prüfen. Sofern keine Einwände gegen die vorgeschlagene neue Linienführung der Gemeindegrenze erhoben werden, sind die Grenzänderungen mittels Beschluss zu genehmigen.

b) Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzberichtigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzberichtigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Die Trennung zwischen beiden Verfahren ist unklar. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Sofern sich die beteiligten Gemeinden mit dieser Interpretation einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne regierungsrätliche Genehmigung durchgeführt werden. Dieses Vorgehen ist ebenfalls mittels Beschluss zu genehmigen.

c) Zuständigkeiten

In Dietlikon ist der Gemeinderat für die Genehmigung von Veränderungen der Gemeindegrenze zuständig, sofern es sich um unbebautes Gebiet handelt (Art. 29, Abs. 2 Ziff. 4 Gemeindeordnung).

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Vorschlag zur Bereinigung der Gemeindegrenze zwischen Dietlikon und Wallisellen gemäss Plan «Vorschlag zur Gemeindegrenzregulierung Dietlikon / Wallisellen 1:500 vom 24.07.2020» wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat Dietlikon betrachtet die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Auf eine regierungsrätliche Genehmigung kann deshalb verzichtet werden.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die Kosten für die Grenzbereinigung (inkl. Nachführung der amtlichen Vermessung) vollumfänglich vom Projekt «Umsetzung RVS, verkehrstechnische Massnahmen Industrie Süd» übernommen werden.
4. Gemeindepräsidentin Edith Zuber und Gemeindeschreiber Martin Keller werden beauftragt und ermächtigt, die nötigen Verträge im Namen der Gemeinde Dietlikon zu unterzeichnen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.
5. Dieser Beschluss erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Gemeinde Wallisellen der Grenzänderungen ebenfalls zustimmt.

Gemeindegrenze Dietlikon – Wallisellen; Anpassung als Folge der verkehrstechnischen Massnahmen Industrie Süd; Zustimmung

6. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wallisellen, mit der Bitte um Beschlussfassung
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Projektieren und Realisieren, Stefan Schmon, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (per Mail: stefan.schmon@bd.zh.ch)
- Notariat und Grundbuchamt Wallisellen, Postfach, 8304 Wallisellen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf (per Mail)
- RGPK (zur Information)
- Infrastruktur + Unterhalt
- Raum, Umwelt + Verkehr
- Finanzen
- Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: